

GERICHT ERSTER INSTANZ**URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**

vom 21. Oktober 2004

in der Rechtssache T-36/99, Lenzing AG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Maßnahme, die die Klägerin individuell betrifft — Artikel 87 Absatz 1 EG — Umschuldungs- und Rückzahlungsvereinbarungen — Kriterium des privaten Gläubigers)

(2004/C 314/30)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-36/99, Lenzing AG mit Sitz in Lenzing (Österreich), Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt H.-J. Niemeyer, dann Rechtsanwälte I. Brinker und U. Soltész, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Kreuschitz und D. Triantafyllou im Beistand von Rechtsanwalt M. Núñez-Müller, Zustellungsanschrift in Luxemburg), unterstützt durch Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Díaz Abad, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen teilweiser Nichtigkeitserklärung der Entscheidung 1999/395/EG der Kommission vom 28. Oktober 1998 über Beihilfen Spaniens zugunsten der Sniace, SA, mit Sitz in Torrelavega, Kantabrien (ABl. 1999, L 149, S. 40), in der Fassung der Entscheidung 2001/43/EG der Kommission vom 20. September 2000 (ABl. 2001, L 11, S. 46) hat das Gericht (Fünfte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas sowie der Richter P. Lindh, der Richter J. D. Cooke und H. Legal und der Richterin M. E. Martins Ribeiro – Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin – am 21. Oktober 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 1999/395/EG der Kommission vom 28. Oktober 1998 über Beihilfen Spaniens zugunsten der Sniace, SA, mit Sitz in Torrelavega, Kantabrien, in der Fassung der Entscheidung 2001/43/EG der Kommission vom 20. September 2000 wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 160 vom 5.6.1999.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 5. Oktober 2004

in der Rechtssache T-45/01, Stephen Sanders gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Im gemeinsamen Unternehmen JET beschäftigtes Personal — Gleichbehandlung — Keine Zuerkennung des Status von Bediensteten auf Zeit — Artikel 152 EAG — Angemessene Frist — Materieller Schaden)

(2004/C 314/31)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-45/01, Stephen Sanders, wohnhaft in Oxon (Vereinigtes Königreich), und 94 weitere Kläger, die im Anhang des Urteils namentlich aufgeführt sind, Prozessbevollmächtigte: P. Roth, QC, und I. Hutton, Solicitor, sowie A. Howard, Barrister, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und L. Escobar Guerrero als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift in Luxemburg), unterstützt durch Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: zunächst J.-P. Hix und A. Pilette, dann J.-P. Hix und B. Driessen), wegen Ersatzes der materiellen Schäden, die die Kläger erlitten zu haben behaupten, weil sie für ihre Tätigkeit im gemeinsamen Unternehmen Joint European Torus (JET) nicht als Bedienstete auf Zeit der Gemeinschaften eingestellt worden sind, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter M. Jaeger und H. Legal – Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat – am 5. Oktober 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Kommission wird verurteilt, den finanziellen Schaden zu ersetzen, den jeder Kläger dadurch erlitten hat, dass er für seine Tätigkeit im gemeinsamen Unternehmen Joint European Torus (JET) nicht als Bediensteter auf Zeit der Gemeinschaften eingestellt worden ist.
2. Die Parteien übermitteln dem Gericht binnen sechs Monaten von diesem Urteil an den im gemeinsamen Einvernehmen festgestellten Betrag, der als Ersatz für diesen Schaden geschuldet wird.
3. Kommt keine Einigung zustande, übermitteln sie innerhalb der gleichen Frist dem Gericht ihre bezifferten Anträge.
4. Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 5.5.2001.